

Juristische Methodenlehre

I. Literaturhinweise

Johann Braun Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 2001

Hans Martin Pawlowski Einführung in die Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2000

Klaus F. Röhl Allgemeine Rechtslehre, 2. Aufl. 2001

Reinhold Zippelius Juristische Methodenlehre, 9. Aufl. 2006

Heinrichs in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 66. Aufl. 2007 Einleitung Rn. 34-57

II. Abgrenzung

1. Rechtsdogmatik / Jurisprudenz

-> was ist heute in einer gegebenen Situation rechtens?

Die juristische Methodenlehre betrifft die hierbei anzuwendenden Regeln

2. Rechtsgeschichte

-> wie war das Recht in vergangenen Rechtsordnungen?

3. Rechtsphilosophie

-> was ist Recht und warum gilt es?

4. Rechtssoziologie

-> wie wirkt das Recht in der Gesellschaft, wie formt die Gesellschaft das Recht?

5. Rechtsvergleichung

-> Vergleich mit anderen Rechtsordnungen

III. Methoden der Gesetzesauslegung

Kein festes Rangverhältnis der Methoden untereinander.

1. Wortlautauslegung / grammatische Auslegung

-> Was bedeutet die Formulierung im juristischen, hilfsweise im allgemeinen Sprachgebrauch?

Die Wortlautgrenze ist bedeutsam für die Grenzen einer etwa im Strafrecht verbotenen Analogie zuungunsten des Täters (Art. 103 II GG, § 1 StGB, Art. 104 I BV – *nulla poena sine lege stricta, scripta, certa et praevia*). D.h., im Strafrecht Auslegung einer Norm nie zulasten des Betroffenen über ihren Wortlaut hinaus.

2. Systematische Auslegung

-> In welchem Rechtsumfeld/Normkontext steht die betreffende Regelung?

Kollisionsregeln für gleichrangige Normen:

- *Lex specialis derogat legi generali*: Das speziellere Gesetz verdrängt das allgemeinere.

- *Lex posterior derogat legi anteriori*: Das spätere Gesetz verdrängt das vorangehende.

Allgemeine Regel: *Exceptiones non sunt extendenda*: Ausnahmen sind eng anzuwenden und daher idR nicht analogiefähig.

3. Historische Auslegung

-> Welchen Sachverhalt wollte der historische Gesetzgeber mit seiner Regelung wie normieren?

In der Praxis Berücksichtigung der Begründung des Regelungsentwurfes.

Für das BGB (in Kraft seit 1.1.1900):

- a) Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich, amtliche Ausgabe, Berlin 1888-1896
- b) Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, amtliche Ausgabe, Berlin 1897-1899

- c) *Mugdan*. Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1899 (Nachdruck im Scientia-Verlag Aalen 1979)
- d) Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, Vorlage am den Reichstag mit Denkschrift, Berlin 1896 (Nachdruck im Keip-Verlag Goldbach 1997)
- e) BT-Drs. 14/6040, Seiten 1-286 (zum SchuldrechtsmodernisierungG 2002)

Für das Grundgesetz: Herrenchiemseer Entwurf

4. Teleologische Auslegung

-> Was ist die ratio legis, d.h. Sinn und Zweck der Norm?

Gefragt wird nach objektiven Rechtszwecken, wie der Rechtsausgewogenheit, der Schaffung von Rechtsfrieden und der Sachgemäßheit der Regelung. Führen die bisherigen Auslegungskriterien zu keinem eindeutigen Ergebnis, so soll mit Hilfe der Struktur des betreffenden Rechtsfeldes sowie der soziologischen Hintergründe der Regelung die sachgemäße Lösung gefunden werden. Beim Vergleich mehrerer Lösungen findet das *argumentum ad absurdum* Anwendung, um zu zeigen dass die Folgen einer Lösung zu unhaltbaren Ergebnissen führt.

5. Verfassungskonforme Auslegung

-> Wahl der mit dem Grundgesetz als höherrangigem Recht vereinbaren Auslegung

- Recht, das gegen die Verfassung verstößt, ist nichtig
- Landesrecht, das gegen Bundesrecht verstößt, ist nichtig (Art. 31 GG)

6. Gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung

-> Wahl der mit dem Gemeinschaftsrecht als höherrangigem Recht vereinbaren Auslegung.

- Recht, das gegen Gemeinschaftsrecht verstößt, ist nicht nichtig. Das Gemeinschaftsrecht hat Anwendungs-, nicht Geltungsvorrang (Entscheidung EuGH Costa/ENEL, Urt. v. 15. Juli 1964, Rs.6/64, Sammlung 1964, S.1141 ff. Rn. 12)
- Das Gemeinschaftsrecht muss tatsächlich wirksam zur Anwendung gelangen (*effet utile*)

7. Rechtsvergleichende Auslegung

-> Wie wurde das Rechtsproblem in anderen Rechtsordnungen gelöst?

Wird etwa vom Bundesverfassungsgericht angewandt.

IV. die Hauptströmungen der Methodik

1. Begriffsjurisprudenz (Mitte 19. Jh., *Savigny, Windscheid u.a.*)

Konzept: Die Rechtsfindung erfolgt ausschließlich durch Subsumtion eines Sachverhalts unter einen Rechtssatz. Dabei werden alle Rechtssätze in Begriffe gefasst, und diese Begriffe werden durch eine zunehmende Abstraktion in ein hierarchisches, widerspruchsfreies System gebracht. Diese Begriffspyramide ermöglicht die Ableitung von Rechtssätzen für bisher unregelte Fälle.

Vorteil: Schafft ein in sich logisches, zu juristisch vertretbaren Ergebnissen führendes System.

Kritik: Allein logische Regeln helfen nicht bei der Frage, welche Begriffe man in Rechtssätze fasst und wie diese einander zugeordnet werden. Führt zu ausufernden Definitionen.

2. Interessenjurisprudenz (Anfang – Mitte 20. Jh., *Heck, Ihering, Müller-Erzbach u.a.*)

Konzept: Jede Rechtsnorm erwächst aus Interessenkonflikten und zeigt, welchem Interesse Vorrang eingeräumt wird. Bewertet wird dies nach den Gemeinschaftsinteressen. Aufgabe der Jurisprudenz ist es, zu entscheiden, welche Interessenkollision durch eine bestimmte Rechtsnorm entschieden werden soll und welche Gemeinschaftsgüter für die Entscheidung ursächlich waren (historische Auslegung).

Vorteil: Hilfreich bei der Auslegung von Normen, Frage nach der ratio legis.

Kritik: Offen bleibt, wie Interessenkollisionen zu entscheiden sind, für die sich keine gesetzgeberische Interessenbewertung finden lässt. Problematisch ist auch die Anpassung von Rechtsnormen an geänderte gesellschaftliche Verhältnisse und Anschauungen.

3. Wertungsjurisprudenz (seit Mitte 20. Jh, Larenz u.a.)

Konzept: Rechtsnormen beruhen auf einer normativen, Stellung beziehenden Tätigkeit der an der Rechtssetzung beteiligten Menschen. Bei der Auslegung sind auch objektive, teleologische Elemente zu beachten. Hierzu gehören etwa objektive Rechtszwecke, z.B. der Gedanke der sachlichen Sinnhaftigkeit sowie der Gleichbehandlungsgrundsatz. Neben der Analogie wird auch in Ausnahmefällen eine übergesetzliche Rechtsfortbildung aus übergesetzlichen Wertmaßstäben für möglich gehalten.

Vorteil: Moderne Konzeption, die neben dem Gesetz auch Gerechtigkeitselementen Raum lässt.

Kritik: Gefahr der ideologischen Einfärbung, etwa eine Auslegung „nach gesundem Volksempfinden“ zur Nazizeit.

4. Kritische Jurisprudenz (seit ca. 1970, Esser, Säcker u.a.)

Konzept: Juristische Texte geben nicht mehr an Lösung her, als der Gesetzgeber hineingelegt hat. Statt einer den anderen Methoden vorgeworfenen autonomen Dezision des Rechtsanwenders durch austauschbare Methoden der Gesetzesauslegung soll eine kritische Diskussion nach Wertungsmaßstäben stattfinden.

Vorteil: Es wird erkannt, dass nicht für jede Rechtsfrage eine eindeutig richtige Lösung ableitbar ist.

Kritik: Kann die Wertungsjurisprudenz als bewährtes System nicht ersetzen.

5. Ökonomische Analyse des Rechts (seit ca. 1990 aus USA rezipiert, Posner, Ott u.a.)

Konzept: Ausgerichtet an gesamtwirtschaftlicher Effizienz nach den volkswirtschaftlichen Zielen optimaler Ressourcenallokation, der Internalisierung externer Effekte und der Minimierung von Transaktionskosten soll die ökonomisch effizienteste Lösung auch die rechtlich richtige sein.

Vorteil: Im Vermögensrecht ist eine Verbindung aus ökonomischen und rechtsethischen Argumenten sinnvoll.

Kritik: Die Ausrichtung nach Effizienzkriterien kann nur Teil einer Gesamtbetrachtung sein und obliegt dem Gesetzgeber und der Rechtswissenschaft, nicht aber dem Richter.

V. Rechtsfortbildung

1. Praeter legem (gesetzesimmanente Rechtsfortbildung)

a) Analogie

Übertragung einer (Einzelanalogie) oder mehrere (Gesamtanalogie) gesetzlichen Regelung(en) auf einen ähnlichen unregelmäßig Tatbestand.

Voraussetzungen:

aa) echte Regelungslücke im Gesetz

bb) Planwidrigkeit dieser Regelungslücke

cc) Vergleichbarkeit der Sachverhalte

dd) keine unbillige Interessenverschiebung durch die Analogie

b) Teleologische Reduktion

Anders als beim Analogieschluss, bei dem ein nicht erfasster Sachverhalt in den Regelungsbereich einer Norm gebracht wird, wird hier eine zu weit gefasste Norm nach Sinn und Zweck (Fehlen einer erforderlichen Ausnahmeklausel) auf einen eigentlich erfassten Fall nicht angewandt.

c) Erst-Recht-Schluss / argumentum a fortiori

In diesem Unterfall des Analogieschlusses wird gesagt, dass die rechtspolitischen Gründe für eine Norm noch stärker bei dem ungeregelten Sachverhalt gegeben sind, dieser ist somit erst Recht unter die Norm zu fassen ist. Dabei gibt es zwei Unterfälle:

aa) *argumentum a minore ad maius* Schluss vom Kleineren auf das Größere

bb) *argumentum a maiore ad minus* Schluss vom Größeren auf das Kleinere

d) Umkehrschluss / argumentum e contrario

In diesem Gegenstück zum Analogieschluss wird aus dem Vergleich eines geregelten mit einem ungeregelten Sachverhalt geschlossen, dass der Gesetzgeber die für den geregelten Sachverhalt gewollte Rechtsfolge für den ungeregelten Fall gerade nicht wollte.

2. Contra legem (gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung)

Schaffung neuer Rechtsinstitute durch die Rechtsprechung entgegen der gesetzlichen Regelung.

Anlässe:

a) gravierende Veränderungen der sozialen Gegebenheiten

z.B. Aufwertungsrechtsprechung des Reichsgerichts aus Anlass der kriegsbedingten Inflation, Schaffung des Instituts des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (seit 1.1.2002 § 313 BGB) in Durchbrechung des Grundsatzes *pacta sunt servanda* in Anlehnung an die *clausula rebus sic stantibus* im römischen Recht

b) unabweisbare Bedürfnisse des Rechtsverkehrs

z.B. Schaffung eines besitzlosen Pfandrechts mit dem Rechtsinstitut des Anwartschaftsrechts

c) zur Verwirklichung eines Verfassungsprinzips

z.B. Gewährung eines Schadenersatzanspruches in Geld bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I iVm Art. 1 I GG im Rahmen des § 823 I BGB entgegen §§ 253, 847 BGB a.F. vor 1.1.2002.